



Pflichtbrache mit 4 % ist für 2024 einzuplanen!

Kein Signal vom EU-Agrarrat Ende Juli für erneute Ausnahme

Sachstand und wesentliche Punkte zu GLÖZ 8 Pflichtbrache und ÖR 1a Brache

>> aktualisiert <<

Am 25. Juli waren die 27 EU-Agrarminister in Brüssel zusammengekommen. Bei diesem regulären EU-Agrarrat hatten sich einzig Rumänien, Polen und Ungarn für eine Verlängerung der Ausnahme bei der Pflichtbrache mit mindestens vier Prozent (GLÖZ 8) eingesetzt. Da somit nach wie vor im EU-Agrarrat keine mehrheitliche Aufforderung zustande kam, dass die EU-Kommission einen gesetzgeberischen Vorschlag für eine Fortsetzung der Ausnahme bei GLÖZ 8 "Pflichtbrache" und GLÖZ 7 "Fruchtwechsel" machen soll, müssen EU-weit alle Landwirtschaftsbetriebe die 4 % Pflichtbrache und die Fruchtwechselregelung für die Anbauentscheidungen für 2024 jetzt einplanen. Für Deutschland kommt die ablehnende Haltung für eine erneute Ausnahme seitens der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag und auch der Bundesregierung hinzu.

Der Bauernverband hat in den letzten Wochen wiederholt die Politik aufgefordert, dass eine Pflichtstilllegung von Ackerflächen nicht zeitgemäß ist und setzt sich nach wie vor für eine Ausnahme bei GLÖZ 8 "Pflichtbrache" und GLÖZ 7 "Fruchtwechsel" gerade auch wegen der drohenden Ertragsausfälle bei den Ackerfrüchten und auch im Grünland ein. Leider berücksichtigt die Politik auf Bundes- und EU-Ebene diese Forderung des Bauernverbandes nicht.

Was sind die Eckpunkte für die Pflichtbrache mit vier Prozent?

Betriebe ab 10,01 ha Ackerfläche haben 4 % der Ackerfläche über Landschaftselemente (LE) und Brache zu erfüllen.

- Vorhandene **Landschaftselemente** (LE), die auch bisher als ökologische Vorrangflächen anrechenbar waren und die unmittelbar an oder auf Ackerflächen liegen, können dafür verwendet werden (z.B. Randstreifen, Feldgehölze, Hecken). Bei Landschaftselementen können diese Schläge auch weniger als 1.000 m² Größe haben und werden 1:1 angerechnet.
- Auch die gesetzlichen **Gewässerrandstreifen** gemäß Bayerischen Naturschutzgesetz können herangezogen werden. Bei den **Gewässerrandstreifen**¹⁾ hat der Bund darauf bestanden, dass nur solche mit mindestens 1.000 m² Fläche angerechnet werden können.
¹⁾ Neuer Klärungsstand gegenüber bisher; der BBV hat sich für die Anrechnung auch bei weniger als 1.000 m² über Monate eingesetzt.
- Auf den **Bracheflächen** ist aktive, gezielte Begrünung und Selbstbegrünung unmittelbar nach der Hauptfrucht im Vorjahr²⁾ möglich. Bodenbearbeitung – nach Ernte der Hauptfrucht im Vorjahr – ist nur zulässig, wenn die Brachefläche aktiv begrünt wird – sprich Ansaat zur Begrünung erfolgt. Die aktive Begrünung darf nicht durch Ansaat einer landwirtschaftlichen Kultur in Reinsaat erfolgen. Möglich sind z.B. Klee gras (Mischung) oder andere Gemenge bzw. Mischungen.

²⁾ Mittlerweile ist die Auslegung „unmittelbar nach der Hauptfrucht im Vorjahr“ für die aktive Begrünung seitens BMEL und Länderministerien wie folgt geklärt: z.B. Wintergetreidefläche in 2023 (= Vorjahr), die im Antragsjahr 2024 für GLÖZ 8 „Pflichtbrache“ verwendet wird => die gezielte Begrünung hat nach guter fachlicher Praxis zeitnah zur Ernte dieser Getreidefläche in 2023 zu erfolgen. Es ist nicht zulässig eine solche für GLÖZ 8 vorgesehene Fläche erst kurz vor der Bearbeitungsruhe (Beginn ab 1.4.) zur aktiven Begrünung einzusäen.

- Die Brache kann einjährig oder mehrjährig auf einem Schlag umgesetzt werden.
- **Mindestgröße:** 0,1 ha oder 1.000 m² für Bracheflächen; Landschaftselemente können kleiner als 1.000 m² sein und können bei der Pflichtbrache angerechnet werden. Bei der freiwilligen, zusätzlichen Brache ÖR 1a (über die 4 % hinaus) sind LE nicht anrechenbar.
- **Verbot:** Pflanzenschutz und Düngung;
- **Stilllegungszeitraum:** Beginn nach Ernte der Hauptfrucht im Vorjahr; das heißt nach Ernte der Hauptfrucht 2023 für eine in 2024 vorgesehene Fläche zur Pflichtbrache. Grundsätzlich läuft die Stilllegungszeit im Antragsjahr der Brache bis zum 31.12. des Antragsjahres. Ansonsten gelten folgende Regelungen:
 - Eine Beweidung dieser Flächen mit Schafen und Ziegen kann ab dem 1.9. des Antragsjahres erfolgen, nicht aber mit Rindern.
 - Die Saat von Winterungen, die dann im Folgejahr geerntet werden, ist grundsätzlich ab dem 1.9. des Antragsjahres möglich. Sofern Winterraps bzw. Wintergerste angebaut werden, ist dies ab 15.8. des Antragsjahres möglich.
- **Bearbeitungsruhe** (kein => z.B. Mulchen, Schlegeln, Schröpfschnitt): Zwischen 1.4. bis 15.8. ist zum Beispiel Mulchen nicht erlaubt (nur bei extremer Verunkrautung oder einer enormen Gefährdung durch extremen Samenflug ist mit dem Landwirtschaftsamt für einen einzelflächenbezogene und einzelbetriebliche Ausnahme vorab zu klären, ob eine Einzelausnahme möglich ist, was im Ermessen des Amtes liegt); Neben der jährlichen Mindestpflege (z.B. Mulchen, Schlegeln, Schröpfschnitt) ist auch eine Mindestpflege alle zwei Jahre grundsätzlich erlaubt, aber hierzu ist das Landwirtschaftsamt bereits im ersten Beantragungsjahr als Pflichtbrache zu informieren.
- Der Aufwuchs von Bracheflächen kann nicht gemäht und abgefahren werden. **Sonderfall:** Die zuständigen Behörden in den Bundesländern können aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere aufgrund ungünstiger Witterungsereignisse (z.B. Trockenheit), den Aufwuchs dieser Flächen ab dem 1. August zur Futternutzung allgemein oder im Einzelfall freigeben, wenn nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, so dass der Aufwuchs durch eine Beweidung mit Tieren oder durch eine Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird.

Folgende Betriebe sind von der Pflichtbrache (GLÖZ 8) ausgenommen:

- Betriebe mit maximal 10,00 ha Ackerfläche im Betrieb
- Betriebe ab 75 % der Betriebsfläche mit Dauergrünland bzw. Grünfütterpflanzen; **Beispiel:** Betrieb mit insgesamt 60 ha LF, davon 30 ha Wiesen und 18 ha Klee gras ist von der Pflichtbrache befreit.
- Betriebe ab 75 % der Ackerfläche mit Grünland (z.B. Klee gras, Luzerne), Brache usw.; **Beispiel:** Betrieb mit insgesamt 32 ha LF, davon 25 ha Wiesen/Weiden ist von der Pflichtbrache befreit.

Hinweis: freiwillig, zusätzliche Brache als Ökoregelung ÖR 1a, die über die 4 % Pflichtbrache hinausgeht und über den Mehrfachantrag zu beantragen ist. Die Regeln sind im Kern wie oben zu GLÖZ 8 erläutert, außer: nur Ackerflächen als Brache möglich (keine Anrechnung von Landschaftselementen), Beginn des Stilllegungszeitraums ab 1.1. des Antragsjahrs und keine Möglichkeit für Ausnahme zur Futternutzung ab 1.8. Bei ÖR 1a soll es im Herbst 2023 eine Änderung geben, die noch von der EU-Kommission zu genehmigen ist: Betriebe ab 10,01 ha Acker sollen zusätzlich einen Hektar Brache mit 1.300 Euro/ha umsetzen können.